

Satzung des Reit- und Fahrvereins Linden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein mit Namen „Reit- und Fahrverein Linden“, mit Sitz in Linden, ist in das Vereinsregister beim Amtsregister Gießen unter der VR 2418 eingetragen und trägt den Zusatz e.V..
- 2) Der Verein ist über den Bezirksreiterbund Oberhessen Mitte Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sports (Reitsport) (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - b) die Ausbildung von ReiterInnen, FahrerInnen und Pferden in allen Disziplinen
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - e) die Vertretung aller Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - g) die Förderung und Umsetzung von Angeboten im therapeutischen Reiten
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer

schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig davon, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ein mit dem Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt durch einen Aufnahmeantrag in Textform, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht und können auch nicht durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen/Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

- 2) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebenen Kontaktdaten übermittelt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 3) Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt ist.
- 4) Ein Mitglied kann auch jederzeit durch Anzeige in Textform an den Vorstand wieder austreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

Wird der fällige Beitrag nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen; wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- 6) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen.

Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschlussbeschluss hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn Mitglieder

- gegen die Satzung, die in der Satzung verankerten Ordnungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen, das Vereinsinteresse schädigen oder ernsthaft gefährden oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, wie z.B. Beleidigungen von oder übler Nachrede über Vereinsmitglieder, schuldig machen,
 - schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Verein machen
 - Bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
- 8) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- 2) Wenn in dieser Satzung Bezug auf das Organ „Vorstand“ genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn der Vorstand hat im Rahmen einer satzungsgemäßen Geschäftsordnung die Aufgaben entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).
- 3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Benennen besonderer VertreterInnen gem. § 30 BGB bei Bedarf;
 - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
 - Wahl eines/einer oder mehrerer KassenprüferInnen und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen PrüferInnen bleibt vorbehalten;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge;

- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes, der Gründe und einer Tagesordnung in Textform vom Vorstand fordern. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit in Textform und auch noch in der Versammlung gestellt werden. Diese brauchen nicht vorab allen Mitgliedern zuzugehen. Dies gilt aber nicht für Anträge auf eintragungspflichtige Beschlüsse wie Änderungen der Organbesetzung oder Satzungs- bzw. Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – die Erkennbarkeit auf die betroffene Ziffer der Satzung ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.
- 5) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem/der VersammlungsleiterIn zu übergeben. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 6) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der/die vom Vorstand bestimmte VersammlungsleiterIn, der/die bei Bedarf auch die WahlhelferInnen beruft.
- 7) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht.
- Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen *müssen* bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom/von der VersammlungsleiterIn ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.
- 8) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
- 9) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der

von ihm/ihr bestimmten ProtokollführerIn unterschrieben wird, und soll den Mitgliedern in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.

- 10) Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls.

Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.

Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin abschließend. Einwänden gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Damit sollen reine Förmelien keinen Raum haben und nur erhebliche, relevante Mängel berücksichtigt werden.

Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB).
- 2) Er besteht aus mindestens zwei sowie bei Bedarf bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend, wobei Fristen angemessen verkürzt werden können. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. seine Arbeitsweise und die des Vereins näher geregelt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss die Mitgliederversammlung zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen; er kann aufgrund eines Mitgliederbeschlusses bei Bedarf hierfür angemessen vergütet werden. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und einer Geschäftsstelle bedienen.
- 7) Er kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in

einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.

§ 8 Auflösung, Vermögensbindung

- 1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser hierzu ausdrücklich mindestens 1 Monat vorher in Textform eingeladen, der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder hieran mitgewirkt haben.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Satzung vom 05. August 2022